

Stand: November 2018

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich textlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

§ 2 Vertragsschluss Vertragsänderungen

1.
Bestellungen, Rahmenverträge, Annahmen, Lieferabrufe, Lieferverträge und sonstige zwischen uns und dem Lieferanten abzuschließenden Rechtsgeschäfte sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
2.
Anfragen durch uns an den Lieferanten sind lediglich Einladungen an den Lieferanten zur Abgabe eines Angebots.
3.
Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4.
Der Lieferant hat unsere Bestellung umgehend, nach Möglichkeit innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang textlich zu bestätigen, andernfalls sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.
5.
Wir können im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren, Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen textlichen Genehmigung durch uns.
6.
Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von uns eigenhändig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber uns textlich anzumelden und zu klären.
7.
Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für die Waren.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1.
Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis einschließlich Verpackung und versteht sich DDP Bestimmungsort gem. Bestellung (Incoterms® 2010). Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich auszuweisen.
2.
Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn uns diese getrennt von der Lieferung zugehen und sie entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung ausgewiesen sind. Der Lieferant haftet für alle wegen Nichteinhaltung dieser Pflichten entstehenden Folgen, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Diese Zahlungsfristen beginnen nach vertragsgemäßer und vollständiger Leistungserbringung sowie Erhalt der Unterlagen gemäß § 5. 2., jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

4.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, Rechte aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

§ 4 Unteraufträge – Lieferung – Lieferzeit

1.

Der Lieferant hat die Lieferungen und Leistungen (nachfolgend einheitlich als „Lieferungen“ bezeichnet) selbst zu erbringen. Unteraufträge darf der Lieferant nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vergeben. Der Lieferant haftet für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, Unterauftragnehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden.

2.

Wir sind berechtigt, bei noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferung und Lieferzeit zu verlangen, soweit wir daran ein nachvollziehbares Interesse haben, der Lieferant zur Änderung technisch in der Lage ist und ihm die verlangte Änderung zumutbar ist.

3.

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist kommt es auf den Eingang der Lieferung und Erhalt der in § 5. 2. genannten Unterlagen an dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort an.

Bei Vereinbarung eines Termins durch Angabe einer Kalenderwoche, ist der Liefertermin spätestens der letzte Arbeitstag in dieser Woche (= Freitag).

Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person an.

4.

Teil-, Über- und Unterlieferungen sind nur zulässig, sofern und soweit wir ihnen vorher mindestens in Textform zugestimmt haben.

5.

Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen. Wir behalten uns vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

6.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald er erkennt, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist. Er hat uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Gefahrübergang – Dokumente – Verpackung

1.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr gemäß DDP Bestimmungsort gem. Bestellung (Incoterms® 2010) auf uns über. Dies gilt auch, wenn wir ausnahmsweise eigene Transportpersonen einschalten. Falls eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr mit erfolgreicher Abnahme auf uns über.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, den Präferenzursprung, das Warenursprungsland, die statistische Warennummer und Menge sowie das Gewicht anzugeben. Bis zum Eingang dieser ordnungsgemäßen Versandpapiere und Lieferscheine sowie sämtlicher in der Bestellung aufgelisteten Dokumente bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

3.

Die zu liefernden Produkte sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Sonderverpackungskosten werden von uns nur nach vorheriger Vereinbarung übernommen.

4.

Nimmt der Lieferant die Verpackung oder das Leergut auf unser Verlangen nicht für uns kostenfrei zurück, sind wir berechtigt, die Verpackung frachtfrei zum Ausgangsort zurückzusenden oder, in Absprache mit dem Lieferanten, ihn stattdessen mit den angemessenen Kosten der Entsorgung zu belasten.

§ 6 Qualität – Mängelhaftung – Prüfungen

1.

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass jedes Produkt bei Übergabe an uns oder unseren Kunden frei von Rechts- und Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen (z. B. Reach-Verordnung), Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI, TÜV, Ex-Richtlinien der BG) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

2.

Der Lieferant hat eine Wareneingangskontrolle durchzuführen. Stellt der Lieferant die Produkte selbst her, führt er auch fertigungsbegleitende Prüfungen durch.

3.

Wir werden die Produkte nach Eingang auf offensichtliche Mängel, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie auf Identität und Mengen anhand des Vergleiches zwischen den Lieferpapieren des Lieferanten und den Bestellangaben sowie einzelne Stichproben insgesamt untersuchen. Eine weitergehende Pflicht zur Wareneingangsprüfung besteht nicht. Hierbei entdeckte Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Diese Pflicht zur Wareneingangsprüfung besteht nicht, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.

4.

Falls Erst- bzw. Auswahlmuster verlangt werden, muss der Lieferant den Erstmusterprüfbericht gemäß VDA Band 2 zusammen mit den Mustern vorlegen. Er darf erst bei Vorliegen unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.

5.

Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität der Produkte ständig an dem anerkannten Stand der Technik ausrichtet und uns auf erforderliche oder mögliche und sinnvolle Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Änderungen des Produktes bedürfen allerdings in jedem Fall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.

Bei Mängeln können wir statt der Nachbesserung auch die Nachlieferung der mangelhaften Produkte verlangen. Der Lieferant hat dabei alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Produkte zu tragen. Den Verwendungsort teilen wir dem Lieferanten auf Verlangen mit.

7.

Wir sind nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder - sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen - nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen; die hierbei entstehenden Kosten hat der Lieferant zu ersetzen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten.

8.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang.

9.

Bessert der Lieferant Produkte aus oder ersetzt er sie ganz oder teilweise, beginnt die in § 6. 8 festgelegte Verjährungsfrist bezüglich dieses Mangels an diesem Produkt erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

10.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften ergänzend.

§ 7 Schutzrechte

1.
Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Herstellung, den Vertrieb und die bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte keine Rechte Dritter – auch nicht am Verwendungsort des Endproduktes, den wir (falls nicht in der Bestellung angegeben) auf Anfrage mitteilen – verletzt werden.
2.
Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung seines Geistigen Eigentums in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, Kosten und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen (inklusive Rechtsverfolgungskosten).
3.
Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt § 6. 8.

§ 8 Allgemeine Haftung – Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1.
Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
2.
Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.
Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3.
Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Einkaufsbedingungen ergeben, hat der Lieferant zu tragen, es sei denn er hat die Nichteinhaltung nicht zu vertreten. Er haftet im Übrigen für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, Unterlieferanten und Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.
4.
Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung (mit erweiterter Produktedeckung) mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pro Personen- und Sachschaden sowie Rückruf zu unterhalten und uns auf Verlangen diese Versicherungsdeckung nachzuweisen.

§ 9 Beistellung von Teilen

1.
Alle von uns beigestellten Teile (nachfolgend als „Beistellungen“ bezeichnet) bleiben unser Eigentum. Der Lieferant lagert die Beistellungen gesondert von anderen, ihm gehörenden Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Beistellungen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Die Beistellungen sind jederzeit auf unser Verlangen und soweit sie nicht mehr für die Bestellung benötigt werden, an uns herauszugeben.
2.
Die Beistellungen dürfen nur für die Herstellung der von uns bestellten Produkte verwendet und dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
3.
Der Lieferant hat uns über sämtliche Mängel und Schäden, die die Beistellungen im Zeitpunkt der Übergabe an ihn haben, unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant trägt die Gefahr der
Allgemeine Einkaufsbedingungen der MGH GussTec GmbH & Co. KG

zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs, solange sich die Beistellungen bei ihm befinden.

4.

Die Be- oder Verarbeitung und die Verbindung und Vermischung der Beistellungen durch den Lieferanten wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Hierbei erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Netto-Rechnungswertes der Beistellungen zu dem der anderen Materialien bzw. der neuhergestellten Ware.

5.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Untergang oder Beschädigung durch Feuer, Sturm und Hagel, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Unterschlagung, Erdbeben, Vandalismus, Umweltrisiken sowie gegen Leitungswasser zu versichern.

Der Lieferant tritt uns bereits jetzt alle Ansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

§ 10 Fertigungsmittel – Werkzeuge

1.

Von uns beigestellte Werkzeuge und andere Fertigungsmittel verbleiben in unserem Eigentum. In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel (nachfolgend zusammen als „Werkzeuge“ bezeichnet) gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge von uns leiht.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Produkte einzusetzen. Sie dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3.

Der Lieferant lagert die Werkzeuge gesondert von anderen, ihm gehörenden Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Werkzeugen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Die Werkzeuge sind nach Beendigung der jeweiligen Lieferbeziehung sowie jederzeit auf Verlangen an uns herauszugeben.

4.

Der Lieferant hat alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen rechtzeitig auf eigene Kosten zu veranlassen. Beschädigungen und Beeinträchtigungen hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu melden.

5.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Untergang oder Beschädigung durch Feuer, Sturm und Hagel, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Unterschlagung, Erdbeben, Vandalismus, Umweltrisiken sowie gegen Leitungswasser zu versichern.

Der Lieferant tritt uns bereits jetzt alle Ansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

§ 11 Rechte an Unterlagen und Modellen

1.

Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an allen technischen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen vor.

2.

Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

3.

Unterlagen sowie Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u. ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Solche Unterlagen dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 12 Geheimhaltung

1.

Soweit keine weitergehende Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wird, ist der Lieferant mindestens verpflichtet, alle Einzelheiten unserer Bestellungen, z. B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und vertrauliche Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), die er bewusst oder zufällig von uns erhält, strikt geheim zu halten. Sie dürfen vom Lieferanten nur für die Erfüllung des Auftrages verwendet und weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat die vertraulichen Informationen jederzeit nach Aufforderung sowie ohne Aufforderung, sobald sie nicht mehr zur Ausführung der Bestellung benötigt werden, an uns zurückzusenden.

2.

Produkte, die nach von uns entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, stellen ebenfalls vertrauliche Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes dar.

3.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ende der Geschäftsbeziehung fort; sie erlischt erst, sofern und soweit die vertraulichen Informationen allgemein bekannt geworden sind.

4.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

5.

Die Werbung mit der Geschäftsbeziehung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

§ 13 Erfüllungsort – anzuwendendes Recht – Gerichtsstand – Schiedsgericht

1.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns in der Bestellung angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

2.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG = United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980).

3.

Wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, so ist Gerichtsstand für alle Lieferanten, die ihren Geschäftssitz innerhalb der EU haben, das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

Hat der Lieferant seinen Geschäftssitz außerhalb der EU, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Lieferbeziehung ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt a.M., Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.